Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich **1 Mark.**

Redacteur **L. Henrichs** in Wachtendonk. — Druck und Verlag von **Klöckner & Mansberg** in Kempen.
Allein-Debit für Holland **Wwe. H. H. Uyttenbroeck** in Venlo. — **Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.**

Nr. 4. **Kempen, 28. Februar.** **1881.**

Irmingard, Gräfin von Aspel.

Von J. J. Sluyter in Rees.

(Fortsetzung.)

Ad II. Im „Leben der h. Jungfrau Irmgardis, Neuß bei Schwann, 2. Auflage, S. 49" wird gesagt, daß Süchteln „an die Abtei St. Pantaleon zu Köln zehntpflichtig gewesen sei bis zur Aufhebung aller Zehnten in der französischen Revolutionszeit. Der jedesmalige Abt von St. Pantaleon nannte sich daher auch Dominus fundi et feudi (Grund- und Lehnsherr) von Süchteln. Ausgenommen von dieser Zehntpflichtigkeit waren einige Höfe in der Richtung nach Grefrath hin, woher ein dort gelegenes Feld den Namen Freefeld, d. h. freies Feld erhalten haben mag, den es noch bis jetzt trägt." Aus dem Umstande, daß der Abt von St. Pantaleon Grund- und Lehnsherr von Süchteln gewesen ist und daselbst den Zehnten hatte, folgt jedoch noch nicht, daß er diese Rechte von einer Gräfin Irmingard erhalten habe. Was sagt daher hierüber die Geschichte?

In dem angeführten „Leben der h. Irmgardis", Seite 15, heißt es von Süchteln: „Es gehörte seit 1226 zum Herzogthum Jülich. Später durch die Schenkung der h. Irmgardis kam es an die Abtei St. Pantaleon zu Köln und wurde ihr einverleibt 1246." Diese Angabe beruht auf einem Irrthum, indem die in diesem Jahre stattgehabte Incorporirung mit der Abtei St. Pantaleon nicht den Ort Süchteln, sondern die Süchtelner Pfarrstelle betraf. Im Monat Juni des Jahres 1246 hat nämlich der Erzbischof Conrad von Köln dem Abt von St. Pantaleon und seinem Kloster, welches in Folge von Kriegsunruhen so herunter gekommen war, daß es die Gastfreundschaft und Armenspeisung nicht mehr ausüben konnte, die Früchte dreier Kirchen der Kölner Diözese, nämlich: Suthele, Embe und Elisdorp (Süchteln, Niederempt und Elsdorf), deren Patronat dem Abte zustand, für den Fall der Vacanz jener Kirchen für immer so zuerkannt, daß die durch den Abt zu präsentirenden beständigen Vicare jener Kirchen, welche die Seelsorge ausüben und den Gottesdienst an denselben halten, genügenden Unterhalt behalten. Vergl. Lacomblet Urkundenbuch, Band I, Nr. 302. Von Irmingard ist in der hier auszüglich wiedergegebenen Urkunde jedoch keine Rede und ist außerdem Süchteln hier mit Niederempt und Elsdorf gleichgestellt, von welchen beiden Orten man nicht behauptet hat, daß Irmingard über das Patronat der dortigen Kirchen zu verfügen gehabt habe.

In demselben „Leben der h. Jungfrau Irmgardis" heißt es Seite 49: „Die Schenkung wurde von mehreren Päpsten bestätigt, so von Innocenz X. (soll wohl IV. heißen) 1249, von Johann XXII. 1326, von Pius II. 1463. Vgl. Binterim und Mooren: Die alte und neue Erzdiöcese Köln, I. Band. In diesem I. Bande steht jedoch nichts von der päpstlichen Bestätigung einer Irmgard'schen Schenkung des Ortes Süchteln an St. Pantaleon, sondern es wird daselbst, S. 253 und 254 nur gesagt, daß die angeführten Päpste die Incorporirung der Süchtelner Pfarrstelle mit St. Pantaleon bestätigten. Zu diesen Bestätigungen kann, wie aus dem Geschichtsfreund 1880, Seite 157, zu ersehen ist, noch eine vom 24. Dezember 1330 und eine des Papstes Paul II. vom 14. Februar 1464 hinzugefügt werden. Indessen reden alle diese Bestätigungen der Incorporirung der Süchtelner Pfarrstelle mit St. Pantaleon in Köln von keiner Irmingard.

In demselben „Leben der h. Jungfrau Irmgardis" heißt es am angeführten Orte noch: „Außerdem befindet sich noch eine förmliche, daher schätzbare Urkunde, die wohl mit Sicherheit auf diese Schenkung der h. Irmgardis an die Abtei St. Pantaleon zu beziehen ist, da keine andere Schenkung an dieselbe bekannt ist, in: Historie von Gelderland, von van Spaen, 1795, S. 35. Sie heißt:

„Ego Irmgarda, liberam habens potestatem de rebus meis facere, quae vellem, tradidi ad altare St. Pantaleonis per manus Ruperti, nepotis mei, filii fratris mei Ruperti — — — ad manus Henrici comitis de Kasle, ejusdem altaris advocati, cum sigillo fratris mei domini Hermanni ejusdem loci Abbatis."

Deutsch: Ich Irmgarda, die ich über all mein Besitzthum frei verfügen kann, schenke an die Kirche (Abtei) zu St. Pantaleon durch die Hand meines Neffen Rupertus, des Sohnes meines Bruders Rupertus — — — in die Hände Henrichs, Grafen von Kessel, Schirmvogtes jenes Altares (jener Kirche) unter dem Siegel meines Bruders Hermann, Abtes jener Abtei."

Aber auch diese Schenkungsurkunde beweist nichts. Das Original derselben hat nämlich, wie in Sloets Oorkondenboek Band I, S. 187 aus van Spaen mitgetheilt ist, die Aufschrift: Donationis cuiusdam vineae littera b. Irmgardis Zutphaniensis. (Schenkungsbrief eines Weinberges der seligen Irmgardis von Zütphen.) Die Ueberschrift beweist daher, daß wir es hier nicht mit einer Schenkung von Süchteln, sondern mit der Schenkung eines Weinberges zu thun haben und daß da, wo in den Copien der Urkunde die Gedankenstriche stehen, sich eine unleserliche Stelle befindet, an welcher zur Zeit der Abfassung der Ueberschrift noch das Wort vineam oder dgl. zu lesen war. Mit Süchteln hat daher diese Urkunde nichts gemein.

Die ältesten Urkunden, welche das Verhältniß Süchtelns zu der Abtei St. Pantaleon in Köln betreffen, sind vielmehr:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Im Jahre 1123 hat Abt Gerhard von St. Pantaleon, welcher in diesem Jahre Abt geworden war, aus den Gütern, welche Gott ihm gegeben hat, für ein Anniversar und eine Almosenspende von der villa Suphtele in pago Muliensi XII und sechs Solidus und aus verschiedenen anderen Orten andere Beträge vermacht. Vgl. Lacomblet IV, 618.

2) 1136 bestätigt Erzbischof Bruno II. von Köln der Abtei von St. Pantaleon den Besitz von 6 1/2 Solidus in Suftele. Lac. IV, 621.

3) Am 5. März 1143 that Erzbischof Arnold I. von Köln kund, daß Abt Gerhard von St. Pantaleon und der ganze Convent Klage geführt über ihren Vogt Christian von Winelenchoue (Wevelinghoven), welcher von den seinem Schutze Untergebenen mehr Früchte (obsonia) verlangte, als ihm gebührte. Der Erzbischof hatte daher die ganze Familie des Hofes in Süchteln vorgeladen und sie aufgefordert, bei ihrem der Kirche St. Pantaleon geleisteten Eide zu erklären, wie viel dem Vogt nach dem Schöffenausspruche gebühre. Einer der Schöffen von Süchteln, Namens Sicco, erklärte hierauf, die Gebühren des Vogtes seien 24 Neußer Scheffel Hafer und 12 kölnische Solidus Geld. Da sämmtliche Angehörigen der Familie dieses als richtig bezeugten, so legte der Erzbischof die Stola an und verbot in Kraft und durch Bann seines Amtes, daß der Vogt oder einer seiner Nachfolger hinfüro durch größere Forderungen die Abtei beschwere. Lac. B. I, Nr. 349.

4) Unterm 8. Septbr. 1152 that Erzbischof Arnold II. von Köln zu wissen, daß Wolbero, Abt zum heil. Pantaleon in Köln, einige Besitzungen der Kirche, welche etliche seiner Leute als Lehngut besaßen, denselben für Geld wieder abgekauft hat, namentlich einen Mansus in Suthele, welcher 16 und ein Lehngut, welches 4 Solidus aufbringt. Diese 16 Solidus soll nach der Bestimmung des Abtes Wolbero der Prior am Feste des heil. Andreas empfangen, indem 6 dieser Solidus zu einem Anniversarium für seinen Vorgänger Gerhard gehören, 6 zu einem Anniversarium für ihn selbst verwendet und die übrigen 4 am Feste Mariä Empfängniß von dem Prior den Brüdern gegeben werden sollen. Die 4 Solidus aber von dem Lehngut soll der Custos am Feste des heil. Andreas für Kirchenlichter erhalten. Lacomblet I, Nr. 373.

Einer Irmingard geschieht in all diesen Urkunden nirgendwo Erwähnung. Andere historische Nachrichten aus der ältesten Zeit Süchtelns, welche eine Irmingard zu diesem Orte in Beziehung brächten, gibt es nicht, und ist daher die Frage nach der Süchtelner Irmingard bis zur Beibringung neuen und bis jetzt unbekannten Materials dahin zu beantworten, daß die Geschichte als menschliche Wissenschaft des Geschehenen von ihr nichts weiß. (Forts. folgt.)

Kirchliche Wirren in Anrath und die Entstehung der Pfarre Neersen. (1798.)

Von Fr. Verres.

(Schluß.)

In Anrath ging dagegen die Sache so glatt nicht ab, es kam zu einer völligen Rebellion. Unser Berichterstatter sagt: „Man redet viel, daß am Ende der eingeführte pastor und vecarius (die von der Abtei angestellten) sollen mit Soldaten über den rein geführt werden.“ Einige Tage später schreibt er: „es kommt.“

Am 11. September traf der Cantons-Secretär Erkens mit zwei Sicherheitsbeamten (standarmen sagt unser Bürgers) in Anrath ein, um die beiden Geistlichen mit Gewalt wegzuführen. Spennes war an dem Tage nach Vorst zum Pastor, „der war Offizial“ um denselben zu seiner Einführung einzuladen.

Als die Geistlichen nicht gutwillig folgen wollten, sammelte sich bald eine große Volksmenge zu ihrer Beschützung; „die gemeine Leut beklagten sich, sie wollten die approbation sehen, die der Spinnes hat.“ Einem der Gensdarmen, welcher den Säbel zog, um die Menge zu zerstreuen, wurde der Arm festgehalten. Da der Tumult ärger wurde, begnügte sich Erkens damit, in der Pastorat sämmtliche Räume zu versiegeln und sandte unterdessen den Agenten und seinen Adjunkt (den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter) nach Neersen zum Commissar, welcher „zwölf wehrhafte Männer nach der pastorath schickte, um alles zu bewahren.“ Die Geistlichen sollten auch bewacht werden, sie hatten sich aber am Abend heimlich entfernt „undt seyndt die nehmliche nacht auff Kölln gegangen.“ Der Sekretär Erkens aber eilte nach Crefeld, dem Sitz des Arrondissements und holte noch vier Gensdarmen, mit welchen er am 12. Sept. in Anrath eintraf, um den Pastor und Vikar zu verhaften; ebenso suchten sie die „rebeller auf“, doch die hatten sich aus dem Staube gemacht. Auf Fürbitte des Pastors Spennes wurde die Sache niedergeschlagen und ward „die straff geschenkt“.

„Nun ist der spinnes pastor“ sagt Bürgers. Schon am 12. Sept. wurde er in Gegenwart des Lenders und seines Faktotums Erkens „und vieler andern“ durch den Pastor von „forst“ (?undeutlich) eingeführt.

Die Sebastianusbrüder, die Junggesellen und „das spiel vom bruch“ (Unterbroich) zogen wieder auf und haben „herrlich triumphirt.“ Erst am 24. Sept. wurden durch den Commissar Lenders in Beisein der Ortsbehörden und eines Kirchenmeisters die Siegel von den Thüren der Pastorat abgenommen.

Als Ersatz für den verjagten Vikar schlug Lenders den Minoritenpater Seraphin Gribling aus dem Neersener Kloster vor, ließ aber dem „Volke“ die Wahl zwischen diesem und dem früher schon gewählten „von Ende.“ Der „münsch aber hat die kirchmeisters lange beredet, daß ein Jeder kirchmeister in seinen Tisterick gegangen ist am 28. und 29. Januarius (1799), um Eine stimme zu hollen als Vikarius und seynd diese vorgestellt, der damals gewesener capelan philiphus von End und seraphin.“ Der „Münsch“ erhielt eine sehr große Stimmenmehrheit, „sechs bis zehn, wo der andere eine.“ Die Einführung war auf den 11. Febr. festgesetzt; viele Leute hatten sich in der Kirche eingefunden, aber es muß noch ein Haken in der Sache gewesen sein, denn „es wurde nichts furgestellt“, obwohl sich der Mönch und die Kirchmeister schon beim Agenten Schmitz versammelt hatten. Erst am 2. April fand die Einführung durch den Pastor, die Kirchmeister, den Küster und den Schulmeister statt, worauf bei dem spätern Maire, dem Gastwirth Johann Spennes, einem Bruder des Pastors, ein Festessen folgte.

Obwohl Spennes auf gewaltsame Weise in sein Amt eingeführt worden, so hat er doch dasselbe als ein treuer Hirt verwaltet und sich die Liebe seiner Pfarrkinder erworben; er starb in seinem siebenzigsten Jahre am 19. Febr. 1827, nachdem er 45 Jahre Priester gewesen.

Der unumstößliche Grundsatz der fränkischen Republik, keinem Menschen, viel weniger einer Religion die geringsten Vorzüge im Oeffentlichen einzuräumen, forderte vor allem „l'abolition des signes extérieurs de la féodalité et du culte.“

Die Ausführung dieses Gesetzes in Anrath berichtet unser Tagebuch folgendermaßen:

„Jetz Kombt es recht an die rilion (Religion); am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23. angustus Kammen zwei leyen-Decker von Kempen mitt zwei soldaten, um die Kreutzer von der Kirchen zu nehmen, an gesagtem tag haben sie zwei kleine davon genohmen, des andern tags den 24. haben sie die andern bekleidet mitt höltzernen latten und haben sterrn davon gemacht." (Lenders half sich in Neersen damit über das Gesetz weg, daß er das im Mittelgiebel des von ihm bewohnten Schlosses befindliche Virmond-'sche Wappen mit einem großen Zifferblatt bedeckte.)

Der jungen Pfarre Neersen drohte bald eine große Gefahr; nachdem 1802 die Klöster aufgehoben worden, die Kirchen-effekten unter Siegel gelegt und in Neersen die Kapelle Klein-Jerusalem als Klostergut für gute Prise erklärt worden, sollte auch die Pfarre wieder eingehen. Am 4. Floreal 1803 wurde der Pastor Eggerath vom Präfekten von Aachen aufgefordert, in Gemeinschaft mit dem Maire einen neuen Organisationsplan in Betreff der einzurichtenden Pfarreien des Kantons Neersens aufzustellen. Als Commissair in dieser Angelegenheit war der Maire von Süchteln bestellt. (Von Lenders ist keine Rede mehr, nach dem 18. und 19. Brumaire, an 8, war er in Gnaden entlassen worden und bekleidete nur noch das Amt eines öffentlichen Notars.)

Nun hatte die Mairie Neersen zwei Pfarreien, wo nach dem Gesetze jede Mairie nur eine haben durfte.

Der Maire Spennes setzte alle Hebel in Bewegung, dieselbe für Anrath zu behalten und wandte sich deßhalb unterm 20. Floreal an seinen Süchtelner Collegen: „Anrath sei der Mittelpunkt der Mairie, seine Kirche ihrer Größe und Zierlichkeit nach die schicklichste; Neersen liege dagegen auf der Grenze der Mairie, „und ist ein viel geringeres Törfchen." Ferner sagt er, die Neersener Kirche sei zu klein, auch habe dieselbe keine Existenzmittel, sondern setze ihre falschen Hoffnungen auf die wenigen, früher eigentlich für die Schulen fundirten Einkünfte. Es genüge, wenn die Neersener jeden Sonn- und Feiertag eine oder zwei Messen in ihrer Kirche hätten.

Neersen ließ sich jedoch nicht einschüchtern, hatte sogar vom Präfekten verlangt, daß seine Kirche zur Kantonspfarre erhoben werde. Es wurde ihm zwar bedeutet, daß dafür Gladbach bestimmt sei, und daß „la ville de Neersen ne peut lui refuser à ce qu'elle ait cette prérogative, la population plus considerable de celle-ci, les nombreuses et importantes manufactures qui y sont établies, lui méritaient," aber die Pfarre blieb. Am 1. März 1804 erfolgte die Genehmigung der neuen Organisation, worauf am 8. Mai die neuen Pfarrer vor dem Gladbacher Maire Joh. Lambertz den Eid ablegten und am 11. Mai in ihr Amt eingeführt wurden.

Die Pfarre Neersen hatte anfangs die h. Helena zum Schutzpatron gewählt, später setzte man an deren Stelle den h. Napoleon,[1]) wofür der Gemeinde die ehemaligen Klostergebäuden zu kirchlichen und civilen Zwecken geschenkt wurden.[2])

Der neue Pfarrer Eggerath war auch nicht auf Rosen gebettet; schon 1808 hatte er einen hartnäckigen Kampf mit dem Steuerempfänger Hardung, welcher einen Theil des Klosters für seine Wohnung und sein Bureau in Anspruch nahm. Damals entschied der Unterpräfekt von Crefeld zu Gunsten des „Curé", der die ganze Wohnung behalten müsse „pour sa liberté et sa tranquilleté". Als aber 1812 Räume für das Friedensgericht geschafft werden mußten, Eggerath aber nicht gutwillig weichen wollte, machte man kurzen Prozeß; während eines Spazierganges des Pastors setzte man seine in den beanspruchten Räumen befindlichen Möbel auf die Straße.

[1]) Vergleiche meine Publikation im Niederrhein 1878, Nr. 20.
[2]) Jetzt die unbefleckte Empfängniß Mariä.

Das Gehalt war auch sehr klein; alle Pfarrdotalgüter, alle Armen- und Bruderschaftsrenten waren bei Anrath verblieben, und so hatte der Neersener Pfarrer nur seine 500 Franken Staatsgehalt. Um das Gehalt in etwa aufzubessern, versprach der Kirchenvorstand, die Hälfte der Pachtgelder, welche aus den durch Ankauf von der Domänenkammer wieder erworbenen Kapellen-Grundstücken herflössen, dem Pastor zuzuwenden, dazu wurde ihm 1809 ein sog. Hopfentermin bewilligt, welcher 75 Franken aufbrachte.

1810 intervenirte der General-Vikar für den armen Pfarrer; er schreibt an den Neersener Kirchenvorstand unter anderm: Die meisten Pfarr- und Succursalkirchen rechnen es sich zur Pflicht, ihren Pastoren gemäß dem Kaiserlichen Dekret vom 22. Fructidor XIII einen jährlichen Zusatz zu machen. — Sie werden also andurch aufgefordert, Ihren Herrn Pastor zu befriedigen, wenn sie die Beibehaltung Ihrer Kirche in der Qualität als Succursale nicht unsicher machen wollen, indem es Gem inden genug gibt, welche solche reclamiren und sich gesetzlich anheischig machen wollen, einen jährl. gebührenden Zusatz zu sichern." Eggerath war des ewigen Kampfes müde; als 1811 der Willicher Pastor Herm. Heinen nach Dahlen (jetzt Rheindahlen) versetzt wurde, meldete sich der Neersener auf die erledigte Stelle und erhielt dieselbe auch im folgenden Jahre, wo er bis zu seinem 1819 erfolgten Tode verblieb. Er soll bedeutende Schulden hinterlassen haben, so daß sein Halbbruder, auf den er legirt hatte, die Erbschaft ausschlug.

Nach Entfernung des Eggerath wurde Neersen durch den Kantonspfarrer Cornelius Kirchrath von Gladbach[1]) aufgefordert, für eine anständige Wohnung und einen Zuschuß zum Gehalt zu sorgen, bevor ein neuer Pastor ernannt werde. — Le Camus, ernannter Bischof von Aachen, schreibt in der Angelegenheit an Kirchrath unterm 22. April 1812. Je souhaiterais pouvoir pareillement Neersen d'un digne Pasteur, mais j'ai peine à croire, que cette nomination se realise, avant que le logement, qu'il a droit d'attendre, soit mis dans un état convenable et que son Supplement de traitement soit assuré."

Die Gemeinde ging auf die gestellten Bedingungen ein und brachte mittels einer besondern Steuerumlage 885 Franken 40 Cent. für die Cultuskosten und den Zusatz zum Pfarrgehalt zusammen. Bald darauf trat der neue Pfarrer, Herr Engelbert Winzen, seine Stelle an; er ist später als Dechant in Dahlen gestorben. Seine Nachfolger in Neersen waren Lürgens, gest. 1840, Reiner Ohoven, gest. 1868 und der jetzige Pfarrer Herr Rudolf Matthey.[2])

Nachtrag. Einer der früheren Minoriten, Namens Christoph Hutmacher, hatte nach der Aufhebung des Klosters eine Stelle als Privat-Geistlicher bei einem Herrn von Elverfeld angenommen, gegen 1809. Als sein früherer Confrater Tobias Flamm gestorben war, bewog er den Neersener Gemeinderath, ihm bei dem Aachener Bischof Berdolet die Stelle als Vicar von Neersen zu verschaffen. Auf die Eingabe des Munizipalrathes schreibt der Bischof an den Maire zurück[3]): „J'ai l'honneur de vous adresser pour Réponse à la Lettre du 23. de ce mois, que vous avez souscrite avec des Membres du Conseil municipal et autres pour me proposer de nommer pour Vicaire à Mr. votre Desservant le Sr. Hutmacher (Christophe).

[1]) Von Bonn gebürtig, war er 1774 in das Gladbacher Kloster eingetreten, wurde später Pastor von Gladbach und starb daselbst 1824.
[2]) Wo die Quellen nicht angegeben sind, habe ich die betreffenden Notizen dem hiesigen Kirchenarchiv entnommen, welches mir mit der größten Bereitwilligkeit zur Benutzung gestellt wurde, wofür ich Herrn Pfarrer Matthey hiermit öffentlich meinen Dank abstatte.
[3]) Original im hiesigen Kirchenarchiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sur le Renseignement du Vicariat général je suis étonné, que le Vicaire, qui vous a été envoyé il n'y a pas longtems, ne soit pas chez vous ou qu'il vous ait quitté s'il-y-a été. J'ai fait écrire aussitôt après votre Lettre à Mr. le Curé du Canton, pour le charger d'un ordre à ce vicaire de se rendre incessament chez vous et je pense, qu'il ne s'y refusera pas.

Ce Prêtre est un nommé Schurgens, qui est pensionnaire[1]) et qui vous convient, puisqu'il paraît, que votre commune n'est pas disposée à faire une grande Augmentation de Tractement quant à présent; mais en tout cas le Sr Hutmacher doit ceder la place à celui, qui est nommé de Notre part.

J'ai l'honneur, Monsieur le Maire, de vous saluer avec consideration.

† Marc Antoine Evêque.

Aix la Chapelle, le 28. Mars 1809.

Der Aermelraub.

Nach Aachen alle sieben Jahr'
Zieht eine große Pilgerschaar,
Der selt'nen Heiligthümer Schatz
Zu schau'n auf weitem Münsterplatz,

Da wird gezeigt das heil'ge Kleid,
Das einst die Jungfrau trug zur Zeit,
Als sie gebar in David's Stadt
Das Kind, das uns erlöset hat.

Bald sieht es jedes Menschenkind,
Daß ungleich dran die Aermel sind;
Doch so befand sich's immer nicht
D'rum wie's geschah, hört den Bericht:

Ein schlauer Bruder Minorit
Ersah die rechte Zeit, und schnitt
Gar unbefangen, still und keck,
Ein gutes Stück vom Aermel weg.

Und bracht' es in sein Kloster fern,
Und rühmte, wie die Aach'ner Herr'n
Durch ihn beschenkt das Kloster so;
Deß wurden alle Brüder froh.

Doch wie er's nun dem Prior reicht,
Gewahrt er, daß ringsum erbleicht
Die erst erfreute Brüderschaar,
Weil — stracks sein Arm gekürzet war.

Da lag der Gottesraub nun bloß;
Doch däuchte sie der Fund zu groß.
Sie schickten's d'rum ge'n Aachen nicht,
Und still der Dieb litt sein Gericht.

Allein, es blieb nicht unentdeckt,
Hat manchen Sünder aufgeschreckt,
Und Jeder rief, dem's ward bekannt::
Nicht abgekürzt ist Gottes Hand!

Dr. Wilhelm Smets.

[1]) Dieser war wahrscheinlich der 1798 von Anrath vertriebene Pastor Benedikt Schürgens.

Chronologie der Bauten an der Kirche des h. Viktor zu Xanten.

Von Stephan Beißel.

(Fortsetzung.)

1263—1454. **Zweite Periode. Bau der westlichen Hälfte des Domes bis zum Lettner.**

1316—1359. Zweiter Abschnitt. Bau des südlicheren Seitenschiffes.

1316 schenkt Propst Philipp einen Theil der Propstei „quoad illam partem lateralem, qua sacristia cum connectenda sibi capella nunc ponenda est." (Spenrath II, p. 30) für den Theil an der Seite der Kirche, wohin die Sakristei mit der Kapelle, die mit ihr in Verbindung steht, gebaut werden soll. Auf den ersten Blick muß man meinen, es handele sich um die Sakristei, die jetzt neben dem Chore steht. Aber diese ist, wie nicht nur der Augenschein, sondern auch die Urkunden lehren, zweihundert Jahre jünger. Was soll man zudem aus der connectenda capella, der Kapelle, die mit der Sacristei in Verbindung steht, machen? Um die Schwierigkeit voll zu machen, redet die Rechnung von 1463 noch von einem „altare retro armarium," „einem Altare hinter der Sacristei." Untersucht man die beiden obern Joche des südlichen Seitenschiffes, so erkennt man, daß ihre Säulen vormals durch eine Mauer verbunden waren, die bis zum Bogen reichte und durch welche ein abgeschlossener Raum gebildet wurde, hinter dem sich das südlichere kleine Chor mit seinem Altare befand.

Wir müssen also unter „der Sakristei mit der mit ihr verbundenen Kapelle", von der die Urkunde redet, die obern östlichen Joche des äußern südlichen Seitenschiffes verstehen. Zur Bestätigung dieser Ansicht dient die Rechnung von 1417, in welcher gesagt wird, daß Arbeiter, die an den Oberfenstern des Mittelschiffes an den beiden Jochen östlich vom Lettner arbeiteten und nur dort, weil sie nur dort Gerüste hatten (berghfrede), auch die Fenster „inter chorum et armarium superius" (oben zwischen Chor und Sakristei) machten. Die Sakristei, von der wir reden, liegt aber gerade neben dem Chortheile, an dem die Arbeiter beschäftigt waren. Eine entschiedene Bestätigung gibt das Maßwerk der Fenster dieser beiden südöstlichen Joche. Es paßt durchaus zur Zeit von 1316—1356. Zudem ist dies Maßwerk älter als alles andere Maßwerk der sämmtlichen Seitenschiffe, es ist älter als das Maßwerk der Oberfenster des Mittelschiffes in den beiden ersten Jochen, östlich vom Lettner. Es ist aber jünger als das Maßwerk der im ersten Abschnitt besprochenen Bautheile. Also müssen diese beiden Joche nach 1315 und vor 1368, ja vor 1359 erbaut sein. Nun reden aber die Rechnungen, die alle größeren Bauten besprechen, in dieser Periode nur vom Bau der Sakristei. Also muß unter der „sacristia cum connectenda sibi capella" der obere Theil des südlichen Seitenschiffes verstanden werden.

1331 Stiftung der Helenavikarie. Spenrath II, p. 8f, § 7.

1356 beginnen die Baurechnungen, aus denen Scholten seine schätzenswerthen Auszüge machte, die leider Lücken haben, welche folgende Jahre umfassen: 1381—1404 inclusive, 1411—1416 incl., 1422—1430 incl., 1441—1453 incl., 1456—1461 incl., 1537—1542 incl. 1555 ist die letzte, aus der Scholten etwas mittheilt. Beim Ordnen des Archives sind manche Rechnungen aufgefunden, die Scholten nicht gekannt zu haben scheint, besonders die Rechnungen über die Bauperiode um 1400. Hoffentlich wird es möglich werden, diese Lücken durch Veröffentlichung der fehlenden Auszüge zu ergänzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1356—1374 ist Meister Jakob von Mainz Baumeister der Viktorskirche. 1360 macht er eine Reise nach Preußen. Sein Bruder Heinrich vertritt während seiner Abwesenheit seine Stelle.

1356—1359 werden die Arbeiten am südlichen Seitenschiffe, das einstweilen als Sacristei diente, vollendet. Sie erhält 1356 ihre Fenster, 1358—1359 ihren Estrich, 1358 einen Altar und einen Schrank.

1359—1363. Dritter Abschnitt. Bau eines Kapitelhauses.

Es erhielt 1360 Gewölbe, 1361 Bodenbelag und Bänke. Die Fenster wurden 1359 in Köln bestellt und kamen 1362 nach Xanten. 1363 wurden Malereien im Innern und Aeußeren angefertigt. Alles ist verschwunden, denn das jetzige Kapitelhaus stammt aus dem 16. Jahrhundert.

1360 u. 1361 macht Meister Jakob vier Throne im Chore auf Akkord. Es waren wohl vier Baldachine für die Statuen an den Chorsäulen.

1368—1372. Vierter Abschnitt. Bauten an der nördlichen Chorkapelle und dem nördlichen Seitenschiffe.

Die Arbeiten begannen nach Pfingsten. Im August wurde die alte Sakristei abgebrochen. Sie stand, wo jetzt der Antoniusaltar sich befindet. (Spenrath II, p. 16, Anm.)

1369 war feierliche Grundsteinlegung, denn es heißt in der Rechnung dieses Jahres, Meister Jakob habe die Maße der Kirche abgesteckt und den Platz für das Kreuz bereitet. Die Arbeiten gediehen so rasch, daß man schon in diesem Jahre Eisenwerk für die neuen Fenster beschaffen mußte.

1371 brach man das Dach der „goldenen" Thüre ab, die dann auch selbst bald dem Neubau Platz machen mußte.

1372 traf die Stadt Xanten ein Kriegsunfall, der die Arbeiten am Neubau auf fast 25 Jahre unterbrach.

(Fortsetzung folgt.)

4. Zur Kirchengeschichte des Cleverlandes.

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

Goch.

Am 17. September 1714 berichtete der zeitige Pfarrer de Beyer über den Zustand der Kirche unter Anderm also: Die Kirche ist geräumig genug und nicht profanirt, außer daß sehr viele Häretiker in ihr begraben sind, was man hier ertragen muß. Der Kirchhof würde eingeschlossen und Thieren nicht zugänglich sein, wenn es in unserer Macht stände; er ist profanirt gleich der Kirche. Es ist ein für Arme jeglicher Confession gemeinsames Hospital da, aber der arme Katholik wird nur dann aufgenommen, wenn er seine Religion ändert und in die Kirche der Häretiker geht. Es sind einige besondere Fundationen für arme Katholiken da, die von katholischen Provisoren verwaltet werden, welche darüber Rechnung legen. Kapellen gibt es nicht im Districte unserer Pfarrei. Der Pfarrer heißt Hermann de Beyer, ist Kanonikus zu Gaesdonk, 43 Jahre alt, studirte zuerst in Emmerich, dann in Münster und ist 14 Jahre Pastor. Der Kaplan Heinrich Valentin Poletnich aus Cleve ist 29 Jahre alt und hat keine fundirten Einkünfte. Der Kaplanei ist gemäß bischöflicher Auctorität die Vikarie von der h. Catharina incorporirt. Es sind drei Vikare da: Leonard Eyckmans, Heinrich Valentin Poletnich und Heinrich Lars, welche zu Köln studirt haben. — Der Schulmeister heißt Arnold Lindemans. Er führt die Schüler an Sonn- und Feiertagen zur Katechese. Der Küster Arnold the Poell aus Goch, beinahe 80 Jahre alt, läßt es an der Erhaltung der Kirche und der Ornamente seines Alters wegen bisweilen fehlen. Das zur Küsterei gehörende Haus wird von ihm selbst nicht bewohnt, er hat fixe Einkünfte und bekommt den dritten Theil der Stolgebühren. Feierliche Prozession findet statt: Am Feste Mariä Lichtmeß, am fünften Sonntage in der Fastenzeit; am Feste des h. Georg, Patrons der Stadt; am Frohnleichnamsfeste; am Feste Mariä Magdalenä, am ersten Sonntag im September; am ersten Sonntage im Oktober. Jedoch werden diese Prozessionen entweder in der Kirche oder über den Kirchhof, nicht jedoch durch die Stadt oder einen Stadttheil gehalten, weil solches uns auf's Strengste von der clevischen Regierung untersagt ist. Die kanonischen Horen werden zur festgesetzten Zeit gesungen. Die Einkünfte für den Organisten sind höchst unbedeutend. Es ist uns auch verboten, die heilige Eucharistie öffentlich zu den Kranken zu tragen. Die Kirchmeister sind theils Katholiken und theils Andersgläubige und bleiben nicht auf Lebenszeit im Amte, sondern werden nach Wohlgefallen des akatholischen Magistrats wieder entlassen. Sie legen Rechnung ab vor dem Magistrat, ohne daß Katholiken zugegen sind, wann und so oft es dem Magistrat gefällt. Bemerken muß ich, daß wir schon seit etlichen Jahren für die Freiheit der Kirche uns große Mühe gegeben, indem wir sie und die Verwaltung der Güter den Händen der Andersgläubigen unaufhörlich zu entreißen trachteten, da, wie männiglich bekannt ist, wir überall Versuche machten, uns mächtige Helfer zu verschaffen und zu den wiederholtesten Malen den Schutz des Neuenburger angerufen haben, indessen haben wir bisher bei sehr großen Auslagen noch nichts erreichen können. Wenn daher der gütige Gott nicht bald in besonderer Weise uns zu Hülfe kommt, wird endlich der gänzliche Ruin unserer Kirche sicher schon vorhergesehen. Das ist, so schließt der Pfarrer seinen Bericht, der Zustand unserer Kirche, ein höchst beklagenswerther Zustand, indem sie bis jetzt gezwungen wird, zu seufzen unter der schrecklichen Knechtschaft der Akatholiken.

Im Jahre 1722 hielt der Propst von Xanten zu Goch eine Visitation ab in Beisein des Pfarrers Gerh. Herm. de Beyer, der Vikare Heinr. Valentin Poletnich, Heinr. van Haef und H. Lox, des Küsters und Schulmeisters, und des Kanonikus Paquotte. In dem Protokoll heißt es hierüber unter Anderm also: Patronin ist Maria Magdalena. Die Kirche ist Filiale nach Angabe des Pfarrers und der Vikare; sie hat zur Mutterkirche die Pfarrkirche in Hülm[1]). Außer dem Hochaltar sind zehn Seitenaltäre da; vier im nördlichen und die übrigen im südlichen Theile der Kirche. Alle sind dotirt und gut ausgeschmückt. 1. Der Katharinenaltar; 2. Dreikönigenaltar im alten Armarium; 3. Dreikönigenaltar vor dem Chore; 4. Andreasaltar; 5. Nikolausaltar; 6. Altar des h. Kreuzes und des h. Aegidius; 7. Altar des h. Georg; 8. Altar des h. Antonius; 9. Altar Lamentationis B. M. V; 10. Altar der h. Agatha. Der Kirchhof ist eingeschlossen und den Thieren nicht zugänglich. Das Beinhaus ist in gehörigem Zustande. Es gibt ein Hospital, welches die Akatholiken besitzen, die auch die Einkünfte davon genießen; auch ist eine Kapelle vom h. Geiste da, doch ist hier jetzt die Kirche der Reformirten erbaut worden. Das Kloster der Tertiarierinnen enthält etwa 20 Religiösen. Der Pfarrer Gerhard de Beyer, Kanonikus zu Gaesdonk, ist 52 Jahre alt. Patron der Pastorat ist der Herzog von Cleve. Der Pastor erlangte sein Amt durch Resignation des Antecessors. Das Pfarrhaus läßt der Pfarrer in seiner Freigebigkeit aus eigenen Mitteln repariren. Feierliche Prozession wird wegen des Verbots der Akatholiken nicht gehalten. Bruderschaften sind zwei da, die eine vom h.

[1]) Die Angabe weicht demnach von der frühern ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rosenkranze, die andere von der h. Jungfrau Maria wird am Feste Maria Lichtmeß gehalten. Seit den Zeiten des Weihbischofs Lamersell ist die Firmung hier nicht gespendet. Die h. Eucharistie wird in der Stille zu den Kranken getragen. 2000 Communikanten giebt es. Der Kaplan Heinr. Valentin Poletnich ist geweiht auf den Titel der Vikarie B. M. V. in Qualburg und ist approbirt vom Generalvikar von Neur auf fünf Jahre. Die Kaplanei ist nicht fundirt, mit ihr ist aber die Vikarie von der h. Katharina verbunden, welche der Pastor vergibt. Die Vikarie der Dreikönige im Armarium, welche der Magistrat von Goch vergibt, hat Stephan Bowling, investirt vom Xantenschen Commissar am 31. März 1712. Die Vikariewohnung bedarf der Reparation. Der Vikar hat fundirte Einkünfte, doch keine Seelsorge; er residirt auch nicht, weil er eine zweite Vikarie zu Weeze erlangt hat. Das Laienpatronat von der Vikarie der Dreikönige vor dem Chore haben Adelige in Holland. Der Vikar Joh. Schilkens ist auf den Titel dieser Vikarie ordinirt. Er besitzt auch die Gereonsvikarie in der Collegiatkirche zu Xanten und läßt durch einen Andern sein Amt verrichten. Wohl hat er etliche fundirte Einkünfte, doch kein Haus. — Der Herr von Wissen vergibt die Vikarie vom h. Andreas, desgleichen vom h. Nikolaus. Johannes Potthoff, Inhaber derselben, ist am 7. April 1722 investirt. Er hat ein sehr schönes Haus, das trefflich reparirt ist, und residirt hierselbst. — Auch die Vikarie vom h. Kreuz und h. Aegidius, sonst vom h. Geist im Hospital genannt, vergibt der Herr von Loe zu Wissen. Der Vikar Heinr. Wegemann, ordinirt auf den Titel dieser Vikarie, residirt nicht und hat gewisse fixe Einkünfte. — Die Georgsvikarie ist jetzt ein einfaches Offizium, welches der Kaplan Michels in Hassum hat. — Patron der Antoniusvikarie ist der Magistrat von Goch. Der Vikar Heinr. von Haef ist am 15. October 1717 investirt, residirt, hat fundirte Einkünfte und thut seine Schuldigkeit. — Die Vikarie Lamentationis wird vom Herrn von Wissen vergeben. Inhaber Adolph Schmitz ist investirt am 30. Nov. 1717, ordinirt auf den Titel dieser Vikarie, hat einige fundirten Einkünfte und kommt seiner Verpflichtung nach. — Der reformirte Prädikant Johann Puel genießt die Einkünfte der Agathavikarie. — Ein Kirchmeister, Georg Gerrets, präsentirt vom Pfarrer und vom akatholischen Magistrat bestätigt, legt Rechnung ab vor dem Pfarrer, Ortsrichter, den Deputirten des Magistrates und der Gemeinde. — Ein Schulmeister ist da, Namens Arnold Lindemann, der 53 Jahre alt und hinlänglich qualificirt ist; er wird aufgestellt vom Pfarrer und akathol. Magistrat, ist hinlänglich fleißig und hat etwa 60 Schüler. Aus der Vikarie St. Matthiä erster Fundation hat er feste Einkünfte und von den Schülern ein Lehrgeld von 4 Stübern. — Der Küster heißt Cornel. the Poel, ist 42 Jahre alt, wird aufgestellt vom Pastor und Magistrat und waltet fleißig seines Amtes; er hat die Einkünfte von der Johannisvikarie, welche vom Pfarrer vergeben wird und ein zur Küsterei gehörendes Haus. Seine Competenz ist jedoch gering.

Ein Beitrag zum Gerichtswesen von Straelen.

Von L. Henrichs.

(Fortsetzung.)

Die Berechtigung beider Schultheiße zur Vornahme notarieller Geschäfte rief bei ihnen manchen Zwist hervor, worunter die Eingesessenen Straelens nicht selten zu leiden hatten. Deshalb ersuchten gegen Anfang des vorigen Jahrhunderts die geldernschen Commissare Horn und Berger den Abt von Siegburg, er möge doch, da bei dem kranken abteilichen Schultheiß Rames keine Hoffnung auf Wiedergenesung vorhanden sei und um Zwistigkeiten, welche zwischen diesem und dem königlichen Schultheiß Nieuhaus zum großen Nachtheil der Unterthanen so oft vorgekommen seien, fortan vorzubeugen, nach eingetretenem Todesfalle dem Schultheiß Nieuhaus allein die Administration überlassen, wofür dann nach dem Tod des letzern wieder ein abteilicher Schultheiß die gesammte Gerichtsbarkeit haben solle. Die Antwort des Abtes ist uns nicht bekannt; daß er aber auf das Gesuch der Bittsteller nicht eingegangen ist, ergibt sich daraus, daß wir auch späterhin stets zwei Schultheiße neben einander fungiren sehen. Uebrigens war die Berechtigung beider Beamten zur Ausübung notarieller Handlungen keine gleichmäßige, indem der Schultheiß des Abtes das Recht besaß, bei allen Veränderungen (Verkauf, Belastung u. s. w.) solcher Güter, die in irgend einer Beziehung z. B. als Gewinns-, Zins- und Lehnsgüter hofhörig waren, ausschließlich zu interveniren. Im Jahre 1781 hatten zwei Einwohner Straelens, Michael Titgens und J. H. Janßen ihre hofhörigen Güter aus Unwissenheit durch den königlichen Schultheiß verkaufen lassen, worauf der Schultheiß des Abtes beim Gericht zu Geldern klagbar wurde. Dieses entschied am 27. November 1784, daß der Verkauf null und nichtig sei und verbot dem königlichen Schultheiß unter Androhung der im Reglement vom Jahre 1729 festgesetzten Strafe von 50 Goldgulden nochmals solchen Verkauf vorzunehmen. — Nun fanden sich aber auch solche Güter vor, die theils reines Eigenthum (Allodium), theils hofhörig waren u. sollte hiermit eine Veränderung vorgenommen werden, so glaubte wieder jeder Schultheiß dazu berechtigt zu sein. Darum entschied der geldern. Hof ebenfalls am 27. Nov. 1784, daß jede Veränderung von Gütern mixtae qualitatis von beiden Schultheißen gemeinschaftlich zu geschehen sei und die hiervon kommenden Jura gleichmäßig getheilt werden müßten. Im Jahre 1788 erklärte das Gericht von Geldern, daß beim Verkauf von Gemeindegründen die hierzu adhibirenden beiden Scheffen nicht vom Drosten, sondern, wie dies auch schon im Reglement vom Jahre 1729 enthalten sei, vom Schultheiß zu bestimmen seien; wenn daher von dem zeitigen Drosten, Grafen von Baro, bei dem eben stattgehabten Verkauf zwei Scheffen citirt worden seien, so dürfe an diese für ihre Mühe keine Zahlung geleistet werden. 1791 glaubte der königliche Schultheiß auch als Richter in Civilklagen auftreten zu dürfen, er bestimmte deshalb streitenden Parteien einen Gerichtstag und erließ einen Spruch. Auf eine darauf folgende Klage des abteilichen Schultheiß decretirte der Hof zu Geldern am 15. Mai genannten Jahres, es sei in dem neuen Justiz-Reglement vom Jahre 1786 keineswegs Absicht des Königs gewesen, die Abtei Siegburg in ihrem uralten Rechte zu kränken, wonach der Prälaten-Schultheiß ausschließlich berechtigt sei, alle Prozeßsachen abzumachen, daher der königl. Schultheiß in Zukunft sich innerhalb der Grenze der ihm zukommenden Jurisdiction halten müsse. Abteilicher Schultheiß war damals J. G. H. Kinghs, königlicher Schultheiß hieß Bellii.

Wir fügen hier noch hinzu, daß beide Schultheiße als solche frei von der Kopfsteuer waren. Als der Magistrat von Straelen den abteilichen Schultheiß im Jahre 1774 zur Zahlung dieser Steuer heranziehen wollte, erließ das Administrations-Collegium zu Geldern folgenden Bescheid: „Die vom Magistrat zu Straelen in seinen beiden Berichten vom 9. und 29. pr. angeführten Gründe, aus welchen derselbe vermeint, daß der Prälaten-Schultheiß Kinghs und seine Familie mit in die gewöhnliche jährliche Capitation veranschlagt werden muß, sind nicht von so starkem Gewichte, daß solche die Gegengründe überwiegen können; denn es ist von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeher üblich gewesen, daß selbst die auf dem platten Lande wohnenden Schultheiße mit ihrer Familie von den Capitationsgeldern frei gelassen wurden, mithin haben die Stadtschultheiße das nämliche Recht. Es beweisen aber auch die Capitationslisten vom Jahre 1767 bis 1774, daß nicht allein Schultheiß Kinghs bis 1773 frei geblieben ist, sondern daß auch sein Antecessor a Campo einer gleichen Freiheit sich erfreut hat, mithin muß es hierbei in Zukunft bleiben und wird dem Magistrat demnach aufgegeben, sowohl genannten Prälaten-Schultheiß als auch seine Frau und eine Magd, welch letztere sie mit Unrecht ebenfalls in der diesjährigen Liste in Anschlag gebracht haben, desgleichen auch die Kinder des Ersteren, so lange sie in väterlicher Gewalt und Kost sind, sowohl für gegenwärtiges Jahr als auch künftighin von der gewöhnlichen Capitation frei zu lassen und sich dergleichen eigenmächtiges Verfahren nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß wenn der eine oder andere Schultheiß bürgerliche Nahrung treibt, derselbe davon die Accise der Stadt und andere darauf stehende Lasten zu entrichten hat." (Forts. folgt.)

Ruhrort.

„Ende des Jahres 1814 schenkte König Friedrich Wilhelm der Gemeinde Ruhrort die Verdienstmedaille in Gold, damit dieselbe in den Abendmahlskelch der Kirche zum Andenken dafür eingesetzt werde, dass der Ruhrorter Landsturm im Januar genannten Jahres über den angeschwollenen, stark mit Eis treibenden Rhein setzte, sich der Homberger Schanze bemächtigte und die Kanonen daraus fortführte."

Rosenkranzbruderschaft zu Marienbaum.

Von Dr. Terwelp.

Als im Jahre des Herrn 1802 unser Convent des Predigerordens zu Calcar von der französischen Nation unterdrückt und im folgenden Jahre 1803 am Tage der h. h. Apostel Simon und Judas die Kirche geschlossen wurde und jeder öffentliche Gottesdienst nicht ohne die grösste Betrübniss frommer Seelen eingestellt werden musste, ist die Erzbruderschaft des h. Rosenkranzes, welche in genannter Kirche vom Beginne der Gründung dieses Conventes an in schönster Blüthe stand, deren Präfektur ich Antonius Janssen, des genannten Conventes Sohn, zu jener schlimmen Zeit inne hatte, gänzlich in Verfall gerathen. Da ich aber gefunden, dass eben dieselbe Erzbruderschaft des h. Rosenkranzes vom ehrwürdigen Pater Thomas van Krüchten[1]) 1712 in Marienbaum eingeführt ist, und ich zur Bedienung (in subsidium) der zur Pfarre erhobenen Kirche daselbst berufen worden bin, so habe ich es übernommen, genannte zu Calcar zerfallene Erzbruderschaft in der Kirche zu Marienbaum zu erneuern. Der Anfang dieser Erneuerung ist gemacht am Rosenkranzfeste des Jahres 1804, den 7. October, mit grosser Feierlichkeit, unter Zusammenströmen des Volkes. Gebe Gott auf die Fürbitte der Königin des Rosenkranzes, dass diese Erzbruderschaft immer neuen Zuwachs erhalte und in derselben Weise, wie früher, fortdauernd blühe in Marienbaum.

[1]) Thomas van Krüchten aus Straelen wird in einem Codex des Pfarrarchivs zu Wissel als Mitglied des Conventes des h. Vincentius Ferrerius bezeichnet; 1714 wird als sein Todesjahr angegeben.

Nachrichten über die Bürger-Miliz in Osterath aus den Jahren 1814—1817.

Von Theodor Holzschneider in Osterath.

(Fortsetzung.)

Hochedelgeboren, Hochgeehrter Herr! (Kürfgen)

Den Hauptmännern habe ich die Anzeige gemacht, daß ich Ew. Hoch-Edelgeboren einstweilen mein Commando von meinem Bataillon übertragen habe, so wie auch die Einkassirung der noch nicht bezahlten Waffen. In Fischeln und Lathum sind 11 Unteroffizier-Säbels geschickt worden, in Langst aber nur 10. Da nun Moll auf die gänzliche Zahlung der Waffen besteht, so wollte ich Dieselben hiermit freundlichst ersuchen, die rückstehenden Gelder bald möglichst einzutreiben. Mit Consideration beharrent

Pesch, den 15. Juni 1815.

Euer Hochedelgeboren ergebener Diener
Math. Graf Hallberg.

Herr Cantons-Commissär!

Bei den gegenwärtigen kriegerischen Zeitumständen sind zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung kräftige Maßregeln und eine verdoppelte Aufmerksamkeit allen Behörden zum Bedürfniß geworden, um den nachtheiligen Folgen, die durch Ausreißer, Vagabunden und herrenloses Gesindel, was gewöhnlich im Gefolge des Krieges ist, veranlaßt werden können, möglichst zu begegnen. Das hohe Militär-Gouvernement hat daher im Vereine mit der Civil-Oberbehörde verschiedene Bestimmungen getroffen, mit denen ich Sie hiermit bekannt mache, um demnach auf's schleunigste die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. (Wird nun in sechs Punkten die Einrichtung einer Commission behufs Organisirung von Tag und Nacht fortgesetzten Patrouillen-Diensten besprochen; der Kreis oder Canton solle in acht Patrouillen-Distrikte eingetheilt werden, und die Bürger-Miliz im Verein mit der Gensdarmerie diesen Dienst versehen. Dabei werden des Nähern die Instruktionen gegeben u. s. w.

Crefeld, den 27. Juni 1815.

Der Kreis-Direktor
Bene.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Cantons-Commissär
Erlenwein.

An
den Bataillons-Chef Herrn Grafen von Hallberg
Hochgeboren zu Pesch.

Es ist höhern Orts verordnet worden, daß überall gewisse Patrouillen-Distrikte gebildet werden sollen. Da sämmtliche darin befindliche Bataillons-Chefs der Bürger-Miliz ohne Verzug an den Ort, wo die Etappen-Commandantur sich befindet, sich versammeln sollen, um sich dort über die ferner zu treffenden Maßregeln näher zu benehmen, so ersuche ich Euer Hochgeboren diesemnach, sich Morgen, den 1. Juli, Nachmittags drei Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden. Genehmigen Sie die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Uerdingen, den 30. Juni 1815.

Der Cantons-Commissär
Erlenwein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An
den Bataillons-Chef Herrn Grafen von Hallberg
Hochgeboren zu Pesch.

Da Sie bei der heutigen Versammlung der Bataillons-Chefs zur Organisirung des Patrouillen-Distriktes nicht erschienen sind, so theile ich Ihnen in der Anlage eine Abschrift der in dieser Hinsicht vom Herrn Kreis-Direktor zugegangenen Instruktionen mit. In der heutigen Versammlung sind wir übereingenommen, daß in Ihrem Distrikte, nämlich zu Strümp, Osterath und Fischeln, sowohl bei Tag, als bei Nacht in jeder Gemeinde eine Wache von drei Mann und zu Langst am Rhein eine Wache von sechs Mann aufgestellt werden sollen, sodann soll ein Theil von der Mannschaft von der Wache zu Langst den Distrikt am Rhein von Langst bis Gellep sowohl bei Tage als bei Nacht abpatrouilliren.

Außer diesen regelmäßig zu wiederholenden Patrouillen soll Morgen Nachmittag um 4 Uhr in allen Gemeinden des Kantons eine allgemeine durch vermehrte Mannschaften unterstützte genaue Durchsuchung aller Gebüsche, Waldungen und Felder gemäß Artikel 4 gedachter Anlage vorgenommen werden. Alle aufgegriffenen Individuen, welche sich nicht legitimiren können und offenbar Militär und Ausreißer sind, müssen, so lange die Commissionen noch nicht ernannt sind, an den hiesigen Etappen-Commandanten, die andern aber an den Herrn Kreis-Direktor zu Crefeld gesandt werden. Ew. Hochgeboren wollen mir gütigst über den Erfolg der morgigen Durchsuchung sofort Bericht erstatten.

Ich beehre mich, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Uerdingen, den 1. Juli 1815, Abends 8 Uhr.

Der Cantons-Commissär
Erlenwein.

Abergläubisches.

Von Jos. Cremer in Corschenbroich.

(Fortsetzung.)

133. Die kleinen rothen Käfer (Herrgotts-Vöglein oder nach Andern Marienkäfer genannt) bedeuten, wenn sie sich an einem Kleide zeigen, Glück.

134. Wenn man auf Barbara-Tag vor Sonnen-Aufgang von einem Kirschbaum einen Zweig bricht und ihn einwässert, gelangt dieser in der hl. Christnacht zur Blüthe.

135. Wer St. Christophs Bildniß gläubig angeseh'n,
Selben Tages wird nicht böslich untergeh'n.

136. Auf Antonius-Tag müssen die Pferde feiern und Herrschaften zu Fuß reisen oder zu Hause bleiben, damit ihnen keinen Unheil beim Reiten und Fahren zustoße. (St. Antonius, Einsiedler, ist Patron gegen Krankheiten der Hausthiere.

Antworten.

Frage S. 192, Jahrgang 1880. Gewede ist Gewand, Ausrüstung; Hergewede somit die Ausrüstung zum Kriege (vestitus militaris). Ursprünglich mußte für Uebertragung eines Lehns das beste Pferd mit Sattel und Zaum oder doch ein Theil der Waffenrüstung, als Helm, Harnisch, Schwert u. d. m. dem Lehnsherrn entrichtet werden. So gab es unter andern zum Hause Wachtendonk gehörenden Lehen auch dieses: „De vaicht van Colne ind de Joncher van Weuelkouen hald den hoffe zo Holtorp zo lene van Wachtendonck, ind wanner he off eymant de dair man aff is, stirfft, so is dat hergewede van eme syn beste henxt ind harnesche ind tuych, so als sy hoeren here zo deinst plegen zo ryden." Statt der Waffenrüstung wurde auch wohl das beste Kleid oder ein Theil des Hausgeräthes entrichtet. In späterer Zeit bestand die Gebühr für die Belehnung in einer bestimmten Summe Geldes.

L. Henrichs.

In einem Exemplar der Pariser Ausgabe der Opera omnia des h. Gregor des Großen von 1705, welches sich in der Kaplaneibibliothek zu Rees befindet, ist das in Frage 1, S. 24 beschriebene Wappen auf die innere Deckelseite geklebt und steht auf der folgenden Seite als ein früherer Besitzer des Werkes verzeichnet Joannes Arnoldus de Reux, Vicarius Generalis Coloniensis. Das Wappen scheint daher einer Familie von Reux gehört zu haben.

Rees. J. J. Sluyter.

Frage S. 16. 1. Beim Abbruch der alten Kirche zu Düsselward a. 1851 fand man im Chore einen Grabstein mit folgender Inschrift: „Int Jair ons Heern MCCCCXIII op St. Gregorius avond starf Otto van Bylandt, collator deezer kerk, bid voir zyn ziel." — Der Stein ist noch jetzt vorhanden.

2. In einem Manuscript zu Xanten liest man: Ecclesia Sti. Mauritii in Düsselward. Godefridus de Wale Pastor. Filii de Bylandt praesentabant, a. 1496.

3. a. 1609 wurde die Familie Bylandt-Halt-Keeken-Spaldorp-Bimmen protestantisch und gab a. 1650 dem protestant. Prediger Paulus tom Birti alle Pastoratgüter von Düsselward. (Aus hiesigem Lagerbuch.)

Düsselward. Gustav Anderheyden.

Frage S. 16. Die ältesten bekannten Nachrichten über die gräfliche Familie von Bylandt datiren aus dem 13. Jahrhundert und wird zunächst angegeben:

Theodoricus Doys oder Deus de Bylandt, Ritter; seine Gemahlin ist Sophia . . . . um 1294.

Johann, Herr von Bylandt, Ritter; Gemahlin: Catharina . . . . lebte um 1326.

Theodor, Herr von Bylandt, Ritter; Gemahlin: Aleida de Sombref.

Otto I., Herr von Bylandt, Ritter; Gemahlin: Irmgarde van Lynden.

Otto II., Herr von Bylandt, Ritter; Gemahlin: Anna von Heckeren.

Heinrich I., Herr von Bylandt, Well, Loenen und Gauther, Bannerherr von Montfort. Gemahlin: Johanna von Arendael, Tochter von Joh. und Paitz von Rheydt, Erbin von Well, 1450.

Heinrich II., Herr von Bylandt, Well, Loenen und Gauther, Burggraf zu Nymwegen. Gemahlin: Catharina von Nesselrode-Ehreshoven. Sie erhält von ihrem Onkel Wilhelm von Nesselrode Stollberg „Schloß und Herrschaft Rheydt" als Erbgut und Heinrich wird 1500 vom Herzog von Jülich mit diesem Erbmannlehn belehnt. Er hat sieben Geschwister. Der jüngste ist „Rollmann", der als Herr von Halt und Spaldorf Stammvater der niederländischen Linie ist. Gemahlin: Barbara von Virmond, Erbin von Halt und Spaldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf